



CH-3003 Bern PUE; cet

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Laupen  
Neuengasse 4  
3177 Laupen

Per E-Mail: [adrian.stettler@laupen-be.ch](mailto:adrian.stettler@laupen-be.ch)

Aktenzeichen: PUE-332-340  
Bern, 15. September 2023

## Empfehlung zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 04.08.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### 1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Laupen verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 04.08.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Abwasserentsorgungsreglement 2001
- Abwasser-Gebührenreglement 2001
- Abwasserentsorgungsreglement und Abwasserentsorgungsverordnung Totalrevision 2023
- Budget 2023
- Selbstdeklaration Abwasser Wasser 2023
- Finanzplanung 2023 - 2027
- Berechnungsvarianten einmalige Gebühren Wasser + Abwasser
- Berechnungsvarianten wiederkehrende Gebühren Wasser + Abwasser
- Jahresrechnung 2022
- Terminprogramm Überarbeitung Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglement
- Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für die kommunalen Abwasseranlagen und gegebenenfalls den Gemeindeanteil an den regionalen Anlagen 2022

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Laupen sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Mengenpreis:	CHF 1.70/m <sup>3</sup>	CHF 1.70/m <sup>3</sup>
Grundgebühr pro m <sup>3</sup> /h zulässige Dauerbelastung des Wasserzählers:	CHF 28.–	
Gebühr pro erste Wohnung		CHF 120.–
Für jede weitere Wohnung		CHF 10.–

Die jährliche Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt pro 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche **unverändert** CHF 17.50, das heisst:

Entwässerte, versiegelte Fläche:	jährliche Grundgebühr:
10 m <sup>2</sup> bis 19 m <sup>2</sup>	CHF 17.50
20 m <sup>2</sup> bis 29 m <sup>2</sup>	CHF 35.00
30 m <sup>2</sup> bis 39 m <sup>2</sup>	CHF 52.50
40 m <sup>2</sup> bis 49 m <sup>2</sup>	CHF 70.00
50 m <sup>2</sup> bis 59 m <sup>2</sup>	CHF 87.50
60 m <sup>2</sup> bis 69 m <sup>2</sup>	CHF 105.00
70 m <sup>2</sup> bis 79 m <sup>2</sup>	CHF 122.50
80 m <sup>2</sup> bis 89 m <sup>2</sup>	CHF 140.00
90 m <sup>2</sup> bis 99 m <sup>2</sup>	CHF 157.50
pro weitere 10 m <sup>2</sup>	CHF 17.50

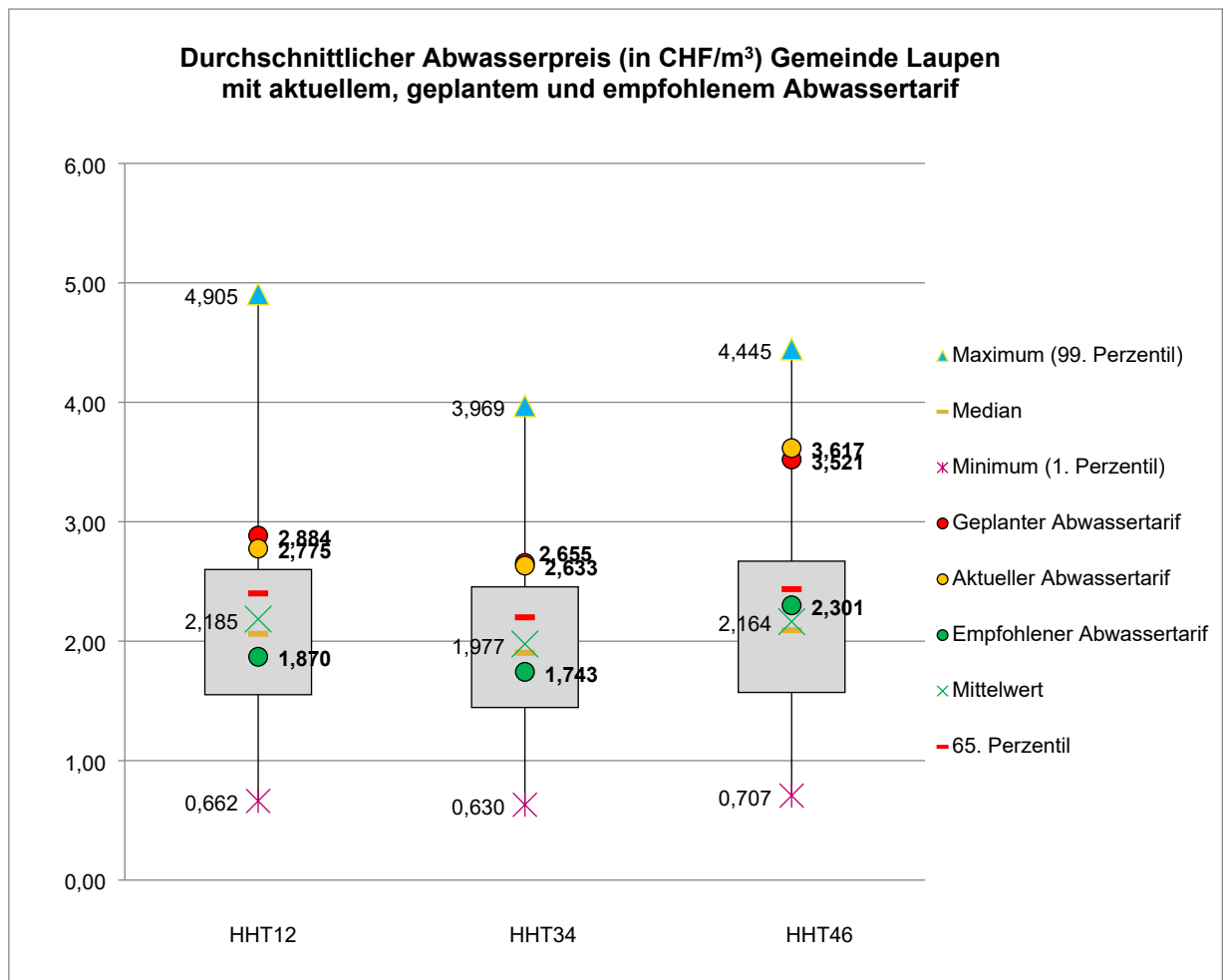
Unter 10 m<sup>2</sup> entwässerte, versiegelte Fläche wird keine Gebühr erhoben. Angebrochene 10 m<sup>2</sup> werden abgerundet.

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Laupen eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit keinen Mehreinnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren gerechnet.

Bei den Anschlussgebühren wird einerseits von BW auf LU (neue Berechnungsmethode des SVGW) umgestellt, was zu einer Erhöhung um ca. 20 % der Gebührenbelastung führt. Andererseits wird die Gebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser von CHF 30.– auf CHF 35.– pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche erhöht. Insgesamt entspricht dies somit einer Erhöhung um knapp 20 % .

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Abwassertarif der Gemeinde Laupen im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

Für den empfohlenen Wert wurden sämtliche Gebühren gegenüber den geplanten um 35% linear reduziert.

## **2.3 Beurteilungsgrundlagen**

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

## **2.4 Gebührenmodell**

### **2.4.1 Anschlussgebühren**

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, bei der Änderung der Bemessungsgrundlage darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

## **2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung**

### **2.5.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten**

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten, Investitionen über das Konto „Abwasserentsorgung Werterhalt“ finanziert werden, solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt. Über das erwähnte Vorfinanzierungskonto ist ebenfalls der jährliche Bauunterhalt abzurechnen.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat die Abwasserentsorgung Überschüsse von rund 271'000 Franken, 256'000 Franken und 342'000 Frankem erzielt. Dabei wurden die Einnahmen aus den Anschlussgebühren zusätzlich in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Zudem wurde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch nicht aktivierte Investitionen und Unterhalt über Entnahmen aus dem Konto Werterhalt zu finanzieren.

## 2.5.2 Angemessene Gebühren

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Angesichts der geplanten Investitionen wird auf die Auflösung der sehr hohen Reserven zugunsten tieferer Gebühren verzichtet. Zu decken sind mit den Gebühren somit nur

- der Betriebsaufwand unter Berücksichtigung der oben erwähnten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Werterhalt zur Deckung des werterhaltenden Unterhalts;
- die Einlagen in den Werterhalt verringert um die durchschnittlichen Einnahmen aus den Anschlussgebühren;
- die Zinskosten.

Der durchschnittliche Betriebsaufwand in den letzten 3 Jahren betrug knapp 250'000 Franken, unter Berücksichtigung der Teuerung von 1.5 % jährlich ergibt dies zukünftige Betriebskosten von knapp 265'000 Franken. Die vorgeschriebenen Einlagen in den Werterhalt betragen 262'169 Franken. In den vergangenen Jahren wurden Zinserträge verbucht, es wird daher vorerst ohne Zinskosten gerechnet – jedoch aufgrund der anstehenden Investitionen auch ohne Zinserträge.

	<b>Kalkulation Preisüberwacher</b>	
Betriebsaufwand	CHF	264'831
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt	CHF	262'169
./.. Zinskosten	CHF	-
./.. Anschlussgebühren	CHF	-50'000
<b>Jährliche Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>477'000</b>
<b>Geplante Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>730'000</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>253'000</b>

Obwohl die durchschnittlichen Einnahmen aus Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren in den vergangenen drei Jahren deutlich höher waren, wird mit den Budgetzahlen von 2023 gerechnet. Auch ohne Berücksichtigung der Entnahmen aus dem Werterhalt zur Deckung der Unterhaltskosten ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 253'000 Franken. Die Gebühren sind somit um mindestens 35 % zu senken.

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Laupen:

- **Die Einlagen in die Vorfinanzierung Werterhalt auf 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten zu beschränken und die Einlagen aus der laufenden Rechnung um die Einnahmen aus den Anschlussgebühren zu reduzieren.**
- **Investitionen und Unterhalt auch unter der Aktivierungsgrenze durch Entnahmen aus der Vorfinanzierung Werterhalt zu decken.**
- **Die wiederkehrenden Gebühren soweit zu senken, dass unter Berücksichtigung obiger Massnahmen in den nächsten 5 Jahren, keine Ertragsüberschüsse erzielt werden. Das entspricht einer Senkung um mindestens 35 %.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Laupen den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>